

## **5. Umsetzung der Fördermöglichkeiten aus dem Pakt für Integration – hier: Dienstleistungsvertrag mit dem DRK Kreisverband Mannheim e.V.; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Mit der Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen des Landes wird ein Kernelement des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 umgesetzt. Es wird eine zweijährige, flächendeckende soziale Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung ermöglicht. Dabei sollen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager (im Folgenden Integrationsmanager) eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes durchführen. Sie wirken damit insbesondere auf eine Stärkung der Selbständigkeit der geflüchteten Personen hin und fördern ihren individuellen Integrationsprozess.

### **1. Mittelfreigabe und Verteilungsmaßstab**

Die Freigabe der gesamten Mittel für das Integrationsmanagement (58 Mio. Euro im Jahr 2017) wird endgültig nach der Erhebung gemäß § 29d Abs. 1 FAG im Spätherbst 2017 erfolgen. Die Freigabe der Mittel zur Antragstellung erfolgt in zwei Tranchen:

1. Entsprechend der beigefügten Tabelle werden maximal 60 Prozent des Gesamtfördervolumens 2017 noch im Juli 2017 zur Antragstellung freigegeben.
2. Nach Erhebung der Zahlen zum Stichtag 15. September 2017 erfolgt die endgültige Festsetzung des Fördervolumens je Kommune. Die Mittel der ersten Tranche werden angerechnet. Diese Ergebnisse der Erhebung zum 15. September 2017 werden auch dem Planungsrahmen für die gesamte 24-monatige Förderung zugrunde gelegt.

Inzwischen ist bekannt, dass das Landratsamt die korrigierte Gesamtzahl von 44 anrechnungsfähigen Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung in Ilvesheim an das Statistische Landesamt weitergemeldet hat.

## **2. Vorläufiger Planungsrahmen (erste Tranche)**

Auf der Grundlage der Tabelle wird den Kommunen mitgeteilt, ob und ggf. in welchem Umfang (mit Angabe der maximalen Fördersumme) sie im Rahmen der ersten Tranche Zuwendungen für das Integrationsmanagement ab dem 01. August 2017 beantragen können.

Ein Antrag auf Förderung muss das Mittelvolumen von mindestens 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) enthalten. Eine Teilbarkeit von Stellen ist – bei einem Stellenumfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Person – möglich. Geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) sind nicht zulässig.

Wird das Mindestvolumen von 1 VZÄ nicht erreicht, können mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen. Auch darüber hinaus können mehrere Kommunen gemeinsame Anträge stellen. Dabei kann jede Kommune nur Teil eines einzigen Verbundes sein. Die Entscheidung über die Beteiligung an einem Verbund ist für die gesamte Förderzeit verbindlich.

Ilvesheim wird das Mittelvolumen von mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ = ca. 70 Personen) nicht erreichen, um einen eigenständigen Antrag auf Förderung stellen zu können. Deshalb hat die Verwaltung mit der Stadt Ladenburg gesprochen, um einen Antrag gemeinsam stellen zu können.

## **3. Zuwendung**

Die Zuwendung selbst erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung für die Personalkosten der Integrationsmanager. Die Aufteilung der Zuschüsse, die Verteilung der Kosten und die Zuweisung der einzelnen Leistungen müssen zwischen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Ilvesheim in einer internen Absprache geregelt werden.

Fortbildungskosten werden als Teil der Personalkostenförderung finanziert. Anhand der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen für das Personal des Integrationsmanagements werden folgende pauschale Zuwendungen vonseiten des Landes festgelegt:

- für Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder einem anderen geeigneten Hochschulabschluss:

64.000 Euro pro Jahr und VZÄ

- für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung, Erfahrungswissen, Nachqualifizierung: 51.000 pro Jahr und VZÄ.

#### **4. Antragstellung, Bewilligung, Verwendungsnachweis**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sowie – im Falle entsprechenden Einvernehmens zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden – die Landkreise in Baden-Württemberg. Anträge können innerhalb des mitgeteilten Planungsrahmens gestellt werden, sobald die für die Besetzung einer Integrationsmanagement-Stelle vorgesehene Person feststeht.

Die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements kann von den Kommunen auch auf freie Träger übertragen werden.

Das Integrationsmanagement ist – entsprechend der Laufzeit des Paktes für Integration mit den Kommunen – auf 24 Monate angelegt.

#### **5. Tätigkeitsbeschreibung**

Bei der Ausschreibung bzw. Besetzung von Stellen für das Integrationsmanagement sowie bei der Übernahme von bereits bisher einschlägig tätigem Personal ist das Tätigkeitsprofil des Integrationsmanagements zu beachten. Grundlage der Tätigkeit als Integrationsmanager ist die Feststellung von Bedarfen der Geflüchteten in persönlichen Gesprächen. Dabei sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst und konkrete Ziele formuliert werden. Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Tätigkeiten können insbesondere sein:

- Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens und zu Perspektiven in Baden-Württemberg (u.a. Arbeitsmarktintegration, „3+2-Regelung“, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, Möglichkeiten des Spracherwerbes, Schule und Bildung); diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form aufsuchender, niedrigschwelliger und kultursensibler Beratung,
- Informationen über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich LSBTTIQ) vor Ort sowie ggf. Weiterleitung an die Regeldienste,
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen),
- Auswertung bzw. Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne (siehe unten) in regelmäßigen Gesprächen,
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; ggf. gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),
- Information und Heranführung der Geflüchteten an bürgerschaftliche sowie zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine.

Zu den Aufgaben eines Integrationsmanagers gehören ebenso die aktive Kontaktpflege, Vernetzung, der Informationsaustausch einschließlich der Rückmeldung über strukturelle Bedarfe und die Kooperation insbesondere mit folgenden Stellen:

- Weitere Integrationsmanager
- Kommunale Integrationsbeauftragte (auf Gemeinde- bzw. Kreisebene)
- Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung
- Lokale Anbieter von Integrationskursen
- Jobcenter oder Agenturen für Arbeit (Fallmanager; hier insbesondere: Abstimmung des Integrationsplans mit der Eingliederungsvereinbarung bzw. weiteren Arbeitsmarktinstrumenten ist ausdrücklich erwünscht)

- Lokale Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements, Sportmittlerinnen und Sportmittler.

### **Integrationsplan**

Ein Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und ggf. mehrmaligen Beratung und soll einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen dokumentieren. Der individuelle Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die insbesondere erfassen soll:

- Personenbezogene Angaben (u. a. Angaben zum Familienstand, zu weiteren Personen des Haushalts, zum ausländerrechtlichen Status, zu Sozialarbeitern und ehrenamtlichen Helfern)
- Vermittlungsrelevante Informationen (u. a. Besitz gültiger Führerscheine, Sprachkenntnisse, Gesundheitszeugnis, bisherige Kontakte zu Arbeitgebern)
- Kompetenzfeststellung Beruf / Zugang zu Arbeit (formale schulische und berufliche Qualifikation mit Angaben zu Schulart, Dauer des Schulbesuches, Abschluss usw.)
- Berufserfahrungen / bisherige Tätigkeiten (u. a. vorherige Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, Interessen)
- Berufliches Ziel / Entwicklungsplan (die im Integrationsplan bzw. in der Eingliederungsvereinbarung festgeschriebenen Entwicklungen und berufliche Ziele müssen ineinander greifen und aufeinander abgestimmt sein.)
- Verbindliche Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess sowie der konkret zu erreichenden Ziele (durch schriftliche Vereinbarung und Dokumentation der Verantwortlichkeit).

### **6. Qualifikationsanforderungen an Integrationsmanager**

Bei der Ausschreibung bzw. Besetzung von Stellen für das Integrationsmanagement sowie bei der Übernahme von bereits einschlägig tätigem Personal sind die Qualifikationsanforderungen für das Integrationsmanagement zu beachten.

Es sind folgende Arten der Qualifikation möglich:

1. Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik  
oder
2. ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation/Kompetenzen, Entwicklungszusammenarbeit  
oder
3. ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Erfahrungswissen, das durch ein einschlägiges Engagement im Bereich der (ehrenamtlichen) Arbeit mit Geflüchteten bzw. der Integrationsarbeit erworben wurde. Zudem muss mit der Antragstellung eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich Integration von Flüchtlingen nachgewiesen werden bzw. in einer Frist von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Integrationsmanager begonnen und der Nachweis bei der Bewilligungsbehörde unverzüglich nachgereicht werden.

Für eine seit mindestens 01. Januar 2017 im o.g. Tätigkeitsfeld auf kommunaler Ebene oder im Rahmen der Erstaufnahme bzw. vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg beschäftigte Person gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine Nachqualifizierung ist nicht erforderlich. Grundsätzlich ist anzustreben, dass bislang in der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung beschäftigte Personen, die dort nicht mehr benötigt werden, – soweit hierfür geeignet und bereit – in das Integrationsmanagement einbezogen werden.

An dieser Stelle ist nochmals explizit darauf hinzuweisen, dass die bereits vorhandene und geförderte Stelle der Integration-/ Flüchtlingsbeauftragten (Fr.

Urbanski) nicht mit den Integrationsmanagern verwechselt werden dürfen. Während die neu geförderten Integrationsmanager direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes leisten sollen, kümmert sich der Integrationsbeauftragte mehr um Netzwerkarbeit und fungiert als Schnittstelle der Gemeinde zur Stabsstelle Integration des Kreises.

Gemeinderat und Verwaltung sprechen sich grundsätzlich dafür aus, die Aufgaben eines Integrationsmanagers an einen freien Träger zu übertragen und kein weiteres eigenes Personal einzustellen.

Aufgrund bereits bestehender Kontakte und Anknüpfungspunkte über den Ortsverband und den Arbeitskreis Asyl hatte die Gemeinde Ilvesheim frühzeitig den DRK-Kreisverband Mannheim e.V. gebeten ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dieses wurde verwaltungsintern diskutiert und gemeinsam mit dem DRK nach den örtlichen Bedürfnissen modifiziert.

Der Sachverhalt wurde bereits in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses im Mai und im September vorberaten. In der VA-Sitzung am 12. Oktober wurde zudem der Entwurf eines Dienstleistungsvertrages mit der Leiterin der Einrichtung Migration und Integration, Frau Natascha Pfau, besprochen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Ladenburg einen Förderantrag nach dem Förderkonzept „Integrationsmanagement in den Kommunen“ vom 18.07.2017 zu stellen.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Ladenburg und vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch das Regierungspräsidium Stuttgart schließt die Gemeinde Ilvesheim mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mannheim e.V. einen Weiterleitungsvertrag

für das Integrationsmanagement für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung in Ilvesheim.

3. Die Finanzierung einer Vollzeitstelle mit einer jährlichen Pauschalvergütung in Höhe von 66.611,57 € erfolgt über die Zuwendungen nach dem o.a. Förderkonzept „Integrationsmanagement“ und den zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln aus den pauschalen Zuweisungen nach § 29 d FAG 2017 („Förderung der Integration“).

Me